

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
B1 Schreiben vom 03.04.2019 Wir haben eigentlich nur Vier Punkte, die für uns wichtig sind - und wenn die Planung klar ist - eine Frage: 1) Das Haus Birrekoven 4 und 6 sind beide in Richtung auf das zu bebauende Grundstück ausgerichtet. Daher wär für uns wichtig, dass es einen ausreichenden Abstand zu der vorhandenen Bebauung gibt. Das ist besonders wichtig bei dem Haus Birrekoven 6. Das war bereits bei dem vorhandenen Bebauungsplan (der von Ihnen jetzt umgewidmet wird) schon vorgegeben. Auch ein Parkplatz direkt zur Grundstücksgrenze wäre für die anliegenden Bewohner nicht akzeptabel. 2) Mein/Unser Vorschlag würde hier direkt anschließen: Ein angemessener Grünstreifen zum Gebäude Birrekoven 6 hin als Puffer zu dem geplanten Parkplatz. Hiermit könnte man Lärm und Staub von den Parkflächen abfangen. Die bisherige Bepflanzung mit Büschen und Bäumen auf den Grundstück gibt vielen Vögeln Unterschlupf. Hier sollte über Ausgleichsmöglichkeiten nachgedacht werden. 3) Auf der Grundstücksgrenze zu dem Haus/Garten Birrekoven	Kenntnisnahme. Den Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass ein schalltechnisches Gutachten sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt werden. Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung dient jedoch der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses auf dem rückwärtigen, derzeit nicht bebaubaren Teilbereich des Grundstückes 1455, Flur 16, Gemarkung Alfter, sodass ein näheres Heranrücken an die nebenstehend genannten bestehenden Gebäude nicht vermieden werden kann. Die planerische Absicht der Gemeinde hat sich dahingehend geändert, dass das ehemalige Baufenster zum Zwecke einer Wohnbebauung, welches als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde, sowie die Fläche für Garagen und die nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des als Dorfgebiet festgesetzten Bereiches zugunsten der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Sinne des Gemeinbedarf geändert werden. Ein konkretes Baufenster wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Entwurf festgesetzt. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstände werden in jedem Fall eingehalten. Die immissionschutzrechtlichen Belange werden durch ein schalltechnisches Gutachten, welches zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgelegt wird, berücksichtigt. Eine übermäßige Staubbelastung ist nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung, welche ebenfalls zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgelegt wird, berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
4 ist zur Zeit ein Holz-Lamellen-Zaun errichtet worden. Um diesen Pflegen/ Streichen zu können, müsste ein Zugang von der Seite des Feuerwehrhauses möglich sein. Eine Alternative wäre, die Errichtung einer massiven Mauer. Eine solche Mauer wäre im Zuge der Erstellung der Gebäude für die Feuerwehr sicherlich eine günstige Alternative. 4) Zur Zeit gibt es eine unkontrollierte und teilweise unfassbare Nutzung des vorhandenen Parkplatz hinter dem Feuerwehrhaus. Der Platz wird im besten Fall als Abstellplatz für die PKWs der Umgebung und im schlimmsten Fall als Marktplatz für Gebrauchtwagen oder als Campingplatz für Wohnmobile genutzt. Aus Lärmgründen und besonders aus Sicherheitsgründen würden wir der Errichtung eines Parkplatzes ohne Zugangsbegrenzung nicht zustimmen. Eine solche Zugangsbegrenzung sollte bereits ab der Einmündung vom Birrekover Weg eingeplant werden. Ich verweise hier auf das Chaos im Jakob-Reuter-Str., wo die Fahrzeuge zur bewussten Unterbrechung des fließenden Verkehrs auf der Fahrbahn geparkt werden und die teuer angelegten Parkflächen leer bleiben.Frage: In welchem Umfang ist die neue Straße als Zuweg zu dem Parkplatz geplant? Der alte Bebauungsplan hat uns vorgeschrieben, für die neue Straße einen Streifen von 7 Meter neben dem Haus Birrekoven 6 frei zu halten. Für eine Straßenführung "nur" mit zwei Fahrbahnen (Einfahrt/Ausfahrt) würde die bestehende Fläche ausreichend sein? Alles darüber hinaus würde mehr Fläche - und damit auch einen Rückgriff auf "unser 7 Meter" bedeuten. Wir sind gespannt auf die Planungen des Architekten und verbleiben Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme Der Anregung wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gefolgt. Kenntnisnahme	Gegenstand der Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die dafür zuständige Stelle der Gemeinde Alfter und/oder des Rhein-Sieg Kreises weitergegeben. Der Hinweis ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Anregung bezüglich der Zugangsbegrenzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Die Erschließung des Plangebietes wird derzeit noch geprüft und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgelegt. Eine mögliche Erschließung über die Straße „Birrekoven“ würde auf Flächen, die sich im Gemeindeeigentum befinden, erfolgen. Das Grundstück des Hauses Birrekoven 6 einschließlich der nebenstehend erwähnten sieben Meter breiten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche sollen nicht herangezogen werden.

[illegible]

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
nächsten Verfahrensschritt vorzulegen. Erneuerbare Energien Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gern. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006 - 1.021 kWh/m 2/ a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche - zur energetischen Versorgung des Standortes in die Prüfung mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird eine entsprechende Empfehlung für die Ausführungsplanung aufgenommen.
T 2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 08.03.2019		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl.	Kenntnisnahme	Eine Gebäudehöhe von über 30 Meter über Grund ist nicht

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
Untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren berücksichtigt.
T 3 Erftverband Schreiben vom 21.03.2019		
Aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes ist eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 - Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
T 4 Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 03.04.2019		
zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:			Anlage 6
Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:			
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	
Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrund- klasse zuzuordnen: Gemeinde Alfter, Gemarkung Alfter: 1 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk is jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Feuerwehrhäuser etc. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. <u>Baugrund</u> Im Plangebiet steht Löss über Sanden und Kiesen der Jüngeren Hauptterrasse an.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.	Der Hinweis zur Erdbebenzone wird in die Planunterlagen aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Baugrundeigenschaften werden im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend der Empfehlung objektbezogen untersucht und bewertet.	

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
T 5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 25.03.2019		
Gegen den Bebauungsplan Nr. 029 in der Ortslage „Birrekoven Straße“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg- Kreis keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Aussagen zu Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB getroffen.
T 6 Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege Schreiben vom 19.03.2019		
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei	Kenntnisnahme Aufnahme Hinweis in Planunterlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten –		
T 7 Stadtwerke Bonn Schreiben vom 10.04.2019		
mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.03.2019 teilen wir namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH folgendes mit:	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme Verkehrsinfrastruktur (US/1):</u> Aus den vorgelegten Planunterlagen ist erkennbar, dass keine Beeinträchtigungen der betriebstechnischen Anlagen der SWBV/SSB vorhanden sind. Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken. Sollte sich im Zuge des weiteren Planungs-/Koordinierungs- und Bauablaufes herausstellen, dass betriebliche Belange der SWBV betroffen sind, bitten wir Sie um weitere Abstimmung mit unserem Hause. Wir möchten darauf hinweisen, dass Um- bzw. Neuverlegungsmaßnahmen betriebstechnischer Leitungen oder bauliche Änderungen von Betriebsanlagen zu Lasten des Verursachers gehen.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren berücksichtigt.
<u>Stellungnahme Verkehrsplanung (VM/P):</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme Bonn Netz/ ENW für Strom-, Gas- und Wasserversorgung:</u>		

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
T 8 Wasserverband Südliches Vorgebirge Schreiben vom 07.03.2019		
Das Plangebiet liegt zwar im Einzugsgebiet des Alfterer-Bornheimer Baches, aber nicht an einem der Bachläufe. Zur Entsorgung des Niederschlagswassers von zukünftig versiegelten Flächen enthalten das Schreiben keine Aussagen. Wegen der Entfernung zum nächsten Bach gehe ich jedoch davon aus, dass es nicht in einen Bach eingeleitet werden soll. Sollte dies doch der Fall sei, so bitte ich um Mitteilung. Ansonsten ist der Wasserverband von der Änderung nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB getroffen.
T 9 RSAG Schreiben vom 25.03.2019		
Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
An Hand der eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der öffentlichen Verkehrsfläche stattfinden kann.		
Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06.	Kenntnisnahme	Die Hinweise bezüglich der sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
Von den nachfolgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert:		
Ampirion GmbH	27.03.2019	
Gemeinde Alfter, Fachgebiet Sicherheit und Ordnung	06.03.2019	
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	26.03.2019	
unitymedia, Kassel	28.03.2019	
Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Bevölkerungsschutz	19.03.2019	
PLEdoc GmbH	13.03.2019	
Stadt Meckenheim	02.04.2019	
Stadt Rheinbach	14.03.2019	
Stadtwerke Köln	10.04.2019	
Straßen NRW	14.03.2019	
Thyssengas GmbH	19.03.2019	
Wahnbachtalsperrenverband	08.03.2019	

Von den nachfolgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelräumung
Bezirksregierung Köln	Dez. 25 – Verkehr, IGVP und ÖPNV
Bezirksregierung Köln	Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Bezirksregierung Köln	Dez. 35.4 – Denkmalschutz
Bezirksregierung Köln	Dez. 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
Bezirksregierung Köln	Dez. 52 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Landschaftsverband Rheinland	Amt für Denkmalpflege
Landschaftsverband Rheinland	Amt für Liegenschaften, Verdingungswesen- und Vertragswesen
Rhein-Sieg-Kreis	Abteilung 38.2 – Feuer- und Rettungsleitstelle
Landwirtschaftskammer NRW	
Kreisbauernschaft Bonn Rhein-Sieg	
Landwirtschaftskammer Rheinland	
Zweckverband Naturpark Rheinland	
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH	
Deutsche Telekom Technischer Service GmbH	
GasLINE GmbH & Co. KG	
Kokereigasnetz Ruhr GmbH	

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- sowie Träger- und Behördenbeteiligung werden nach erfolgter Interessenabwägung folgende Beschlüsse gefasst:

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung
Kölner-Verkehrs-Betriebe AG/Stadtwerke Köln		
NetCologne		
e-regio		
Regionalverkehr Köln GmbH		
RWE Vertrieb AG		
RWE Power AG		
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH		
Westnetz GmbH		
Katholische Kirchengemeinden St. Matthäus, St. Jakobus, St. Maria Himmelfahrt, St. Maria Heimsuchung, St. Lambertus, St. Maria Hilf		
Zeugen Jehovas		
Gemeinde Swisttal		
Stadt Bonn		
Stadt Bornheim		
Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.		
Kreisgleichstellungsbeauftragte		
Polizeipräsidium Bonn		